

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2019 über die Zurückweisung des vorherigen Schadenersatzantrags des Klägers vom 9. Juli 2019 aufzuheben;
- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. August 2019, mit der der Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Kommission vom 23. Juli 2019 durch Einsicht des Originals einer Fotografie eines Menschen, dem ein Bein amputiert wurde, die als gesundheitlicher Warnhinweis auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen gemäß der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 verwendet wird, abgelehnt wurde, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten sowie die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wobei der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, da die angefochtenen Entscheidungen gegen die Begründungspflicht verstießen und es dem Kläger daher nicht ermöglichten, die Tragweite der ihm gegenüber getroffenen Entscheidung zu erkennen und die Verteidigung seiner Interessen sicherzustellen, sowie es dem Gericht nicht ermöglichten, die Rechtmäßigkeit zu überprüfen.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm, d. h. der Gesamtheit der unionsrechtlichen Vorschriften und insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der allgemeinen Grundsätze, deren Einhaltung die Union gewährleisten müsse und in deren Rahmen das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht auf Menschenwürde geschützt seien.

Klage, eingereicht am 30. September 2019 – FF/Kommission

(Rechtssache T-654/19)

(2019/C 399/105)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FF (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Fittante)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission das Recht auf Schutz der Ehre, das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Familie, das Recht am eigenen Bild und das Recht auf Menschenwürde des Klägers durch die unerlaubte Verwendung seines Bildes unter den von der Kommission für die gesundheitsbezogenen Warnhinweise zur Abbildung auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen vorgeschlagenen Fotografien gemäß der Delegierten Richtlinie 2014/109/EU der Kommission verletzt hat;

- die sofortige Beendigung der Verwendung der streitigen Fotografie in der Union und den Rückruf aller in den unterschiedlichen Verkaufsstellen, die solche Erzeugnisse verkaufen dürfen, zum Verkauf stehenden Tabakerzeugnisse, die mit dem Bild des Klägers versehen sind, anzuordnen;
- dem Kläger das Recht vorzubehalten, seinen Anspruch auf Ersatz seines immateriellen und finanziellen Schadens nach dem mit gesonderter Klage beantragten Gutachten sowie der Mitteilung der Anzahl der mit dem streitigen Bild in der Union verkauften Verpackungen durch die Europäische Kommission geltend zu machen;
- der Europäischen Kommission die Kosten sowie die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wobei der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht als einzigen Klagegrund eine Verletzung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, wonach jede Person das Recht auf Wahrung seiner Menschenwürde sowie das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat, geltend.

Klage, eingereicht am 27. September 2019 – Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti/Kommission

(Rechtssache T-655/19)

(2019/C 399/106)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Ferriera Valsabbia SpA (Odolo, Italien), Valsabbia Investimenti SpA (Odolo) (Prozessbevollmächtigte: D. Slater, Solicitor, Rechtsanwältin G. Carnazza und Rechtsanwalt D. Fosselard)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit diese sie betrifft;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 266 AEUV und die Art. 14 und 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1) und der Art. 11, 12 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18)
 - Die Kommission habe den Verfahrensfehler nicht geheilt, der vom Gerichtshof im Urteil vom 21. September 2017, Ferriera Valsabbia, Valsabbia Investimenti und Alfa Acciai/Kommission (verbundene Rechtssachen C-86/15 P und C-87/15 P, EU:C:2017:717), in dessen Folge die Kommission die angefochtene Entscheidung angenommen habe, festgestellt worden sei.